



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 12. Jänner 2022, Zl. 34/58/2022, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden.

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19- Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 255/2021, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998 idF LGBl. Nr. 48/2021, wird verordnet:

§ 1

Maskenpflicht auf Märkten

Beim Betreten und Verweilen der laut Klagenfurter Marktordnung vom 29.10.2020 idGF als Marktgebiet verordneten Freiflächen der Wochenmärkte (Benediktinermarkt, Biomarkt, Waidmannsdorfer Wochenmarkt und Wochenmarkt in Viktring) und Flohmärkte ist zu den jeweiligen Marktzeiten lt. § 3 Klagenfurter Marktordnung durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig bzw. höher genormtem Standard zu tragen.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht

1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
2. für zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen erforderliche Maßnahmen;
3. für Organe der Behörde, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen der Berufsausübung, sofern durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht

1. während der Konsumation von Speisen und Getränken auf zugewiesenen Verabreichungsplätzen;
2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
3. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund-Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
4. für Personen, denen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen das Tragen einer den Mund-Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.



5. für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund-Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen müssen.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 3

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe des COVID-19-Maßnahmengesetzes an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

Sie haben von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19- Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

§ 5

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Strengere Bestimmungen der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 6/2022, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-KStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Bürgermeister
Die Abteilungsleiterin
Mag. Karin Zarikian

